

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d84857b-accb-315b-942c-156591c74464>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 372 SGB V - Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen für informationstechnische Systeme in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung

(1) <sup>1</sup>Für die in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung eingesetzten informationstechnischen Systeme legen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen sowie im Benehmen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen die erforderlichen Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach [§ 371](#) fest. <sup>2</sup>Über die Spezifikationen nach Satz 1 entscheidet für die Kassenärztliche Bundesvereinigung der Vorstand. <sup>3</sup>Bei den Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach [§ 371 Absatz 1 Nummer 2](#) sind die Vorgaben nach [§ 73 Absatz 9](#) und der Rechtsverordnung nach [§ 73 Absatz 9 Satz 2](#) zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Spezifikationen nach Absatz 1 sind auf der Plattform nach [§ 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5](#) zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Über deren jeweilige verbindliche Festlegung für einen Bereich des Gesundheitswesens oder das gesamte Gesundheitswesen entscheidet gemäß [§ 385 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#).

(3) <sup>1</sup>Für die abrechnungsbegründende Dokumentation von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen dürfen Vertragsärzte und Vertragszahnärzte nur solche informationstechnischen Systeme einsetzen, die von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in einem Bestätigungsverfahren nach Satz 2 bestätigt wurden. <sup>2</sup>Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen legen im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen die Vorgaben für das Bestätigungsverfahren so fest, dass im Rahmen des Bestätigungsverfahrens sichergestellt wird, dass die vorzunehmende Integration der offenen und standardisierten Schnittstellen in das jeweilige informationstechnische System innerhalb der Frist nach [§ 371 Absatz 3](#), die sich aus der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#) ergibt, und nach Maßgabe des [§ 371](#) erfolgt ist. <sup>3</sup>Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen veröffentlichen die Vorgaben zu dem Bestätigungsverfahren. <sup>4</sup>Das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen veröffentlicht eine Liste mit den nach Satz 1 bestätigten informationstechnischen Systemen auf der Plattform nach [§ 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5](#).

